

9 K 27/23



Amtsgericht Münster

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 05.03.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Münster, Blatt 21933,
BV lfd. Nr. 1**

29,154/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Münster, Flur 108, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche,
Cheruskerring 80 a, Größe: 334 m²

Gemarkung Münster, Flur 108, Flurstück 678, Gebäude- und Freifläche,
Cheruskerring 80 a, Größe: 01 m²

Gemarkung Münster, Flur 108, Flurstück 679, Gebäude- und Freifläche,
Cheruskerring 80 a, Größe: 524 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 16 des
Aufteilungsplans mit einem Abstellraum auf dem Dachboden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen Münster Blätter 21918-21943) gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt.

versteigert werden.

Objekt:

Wohnung Nr. 16 im DG, 1 Abstellraum Dachboden, BJ. 1976, Wohnfläche 22 m²,
Energieausweis 30.04.2018;

keine Innenbesichtigung der Wohnung und des Gebäudes; die Wohnung könnte
vermietet sein, verbindliche Informationen liegen nicht vor

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 09.01.2024 auf
135.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.